Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs über die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagsentwässerung

(NSWB-GS)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung sowie §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA. S. 492), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern in seiner Sitzung am 31.01.2018 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern (nachfolgend "Einheitsgemeinde" genannt) betreibt in ihrem Gebiet Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem.
- (2) Die Einheitsgemeinde erhebt entsprechend den Grundsätzen ihrer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung in der zurzeit gültigen Fassung und nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Anlage angeschlossen sind oder in diese mittelbar oder unmittelbar entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen des Grundstücks, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Als in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt gelten die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen mittelbar oder unmittelbar in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche. Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen Quadratmetern (m²) anzugeben. Sie ermittelt sich nach der Art der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der aus das Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (4) Für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die nachfolgend festgelegten Versiegelungsgrade der bebauten und/oder befestigten Flächen und die errichteten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung (Niederschlagswasserspeicher, Drosselanlagen, Versickerungsanlagen) zugrunde gelegt:
 - 1. Versiegelungsgrade

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächenarten mit den jeweils angegebenen Abflussfaktoren wie folgt berücksichtigt:

Flächenart	Abflussfaktor
a) Sattel-/Schräg-/Walmdach	1,0
b) Flachdach	0,9
c) Gründach	0,5
d) Asphalt, Beton	0,9
e) Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,7
f) Rasengittersteine, Kies, Schotter, Splitt	0,3

2. Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung

Wird durch die Vorhaltung und den Betrieb von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung, Niederschlagswassernutzung und/oder Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück die leitungsgebundene Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Einheitsgemeinde entlastet und im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Gebührenbemessungsfläche nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche leitungsgebundene Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet, wird die gebührenrelevante Fläche ab einem Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen gekürzt.

Eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche erfolgt pro Anlage, wenn die bauliche Anlage zur Speicherung, Nutzung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser

- a) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 2 m³ pro 50 m² versiegelter Grundstücksfläche, die an die Speicher- bzw. Versickerungsanlage angeschlossen ist, hat, oder
- b) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 5 m³ aufweist. Bei Erfüllung einer der im Satz 2 Buchstabe a) oder b) genannten Voraussetzungen erfolgt pro Anlage eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche von 15 m² pro 1 m³ Fassungsvolumen der Niederschlagswasserspeicher, Niederschlagswassernutzungs- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage, maximal jedoch nur bis zur jeweiligen versiegelten Grundstücksfläche, die an die jeweiligen Niederschlagswasserspeicher-, Niederschlagswassernutzungs- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage angeschlossen ist.

Wenn auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen zur Speicherung, Nutzung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser vorhanden sind, errechnet sich die gesamten Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche eines Grundstücks aus der Summe aller Kürzungen für jede Anlage nach den im Satz 1 bis 3 genannten Grundsätzen.

Die jeweilige Anlage muss ganzjährig genutzt werden. Bei erstmaliger Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme innerhalb des Jahres erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung, jeweils ab dem Folgemonat der Inbetriebsetzung bzw. der Außerbetriebnahme.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind jährlich neu und schriftlich bis zum 15.01. des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres der Einheitsgemeinde schriftlich zu stellen. Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Das anfallende Schmutzwasser infolge Regenwassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des Verbandsrechts gebührenpflichtig.

(5) Auf Anforderung sind der Einheitsgemeinde Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche binnen eines Monats durch den Gebührenpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Kann die Gebührenbemessungsfläche nicht anderweitig ermittelt werden, ist die Einheitsgemeinde berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen.

§ 4 Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr

0,28 EUR/m²

Gebührenbemessungsfläche und Jahr.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenschuldner ist auch der Eigentümer des Grundstückes sowie der sonst dingliche Nutzungsberechtigte. Mehrere Abgabenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Abwassereinleitung endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende (31.12.) die Gebührenschuld jeweils entsteht.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Gebühr wird einmal jährlich erhoben. Auf Antrag kann die zu entrichtende Gebühr zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres festgesetzt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange bestehen, bis Änderungen beantragt werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen/Änderung der Gebührenpflicht bzw. der Änderung der Gebühr auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr monatsgenau (bei einem Anschluss bis einschließlich 15. des Monats erfolgt die Berechnung für den gesamten Monat, danach erst ab dem Folgemonat) festzusetzen.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Einheitsgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Die Einheitsgemeinde kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, entsprechende Handlungen gegebenenfalls auch auf dem Grundstück zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Einheitsgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Einheitsgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. entgegen § 9 (1) für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - 2. entgegen § 9 (2) verhindert, dass die Einheitsgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - 3. entgegen § 10 (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 12 Übertragung an Dritte

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr wird die Heidewasser GmbH in Magdeburg beauftragt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Beitragssatzung im Bereich der Abwasserentsorgung für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen vom 15.12.2004 für den Teilbereich Niederschlagswasser außer Kraft.

Gommern,	
Jens Hünerbein	Siggal
Jens Hunerbein Bürgermeister	- Siegel -